

Anträge aus dem Vorstand

Antrag des Vorstandes zur Anpassung der Statuten «Co-Präsidium» und «Leiter Finanzen»

Ausgangslage heute:

1. Der Retriever Club Schweiz ist einer der grössten Hunde-Rasseclubs der Schweiz. Der Vorstand ist hauptverantwortlich für die strategische Führung des RCS.
Der Vorstand wird gemäss Statuten durch einen Präsidenten oder eine Präsidentin geführt.
2. Die Aufgaben der Kassenführung obliegen gemäss Statuten dem/der Kassier.

Erwägungen:

1. Die Tätigkeiten wie auch der Verantwortungsbereich des Präsidiums in einem Verein oder Club sind in Vergangenheit komplexer und anspruchsvoller geworden. Das Amt des Präsidiums hat gleichzeitig an Ansehen verloren. Eine Person zu gewinnen um dieses Amt zu führen wird zusehend schwierig.

Als eine geeignete Massnahme dagegen erachtet der Vorstand u.a. die Möglichkeit die Führung des Präsidiums auf zwei Personen zu verteilen. Das Co-Präsidium bietet die Möglichkeit die Aufgaben aufzuteilen, sich auszutauschen und sich zu beraten. Der Vorstand erachtet das Co-Präsidium als geeignetes Instrument einen Verband oder Verein zu führen.

2. Die Führung der Finanzen in einem Rassehundclub in der Grösse des RCS werden mit dem Begriff "Kassier" dem Umfang wie auch der Verantwortung nicht mehr gerecht und soll durch "Leitung Finanzen" ersetzt werden.

Antrag:

Die Generalversammlung wird gebeten einer Anpassung der Statuten per 2023 wie folgt zuzustimmen:

4.1.2. Kompetenzen

Die GV entscheidet in allen internen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventuell von ausserordentlichen Beiträgen
6. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
7. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
8. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen
9. Wahlen: - **des Präsidenten (bzw. des Co-Präsidiums)** - der weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Regionalgruppen -Vertreters, welcher von der RGK gewählt wird - der Mitglieder der ständigen Kommissionen - der Revisionsstelle - der Ausstellungsrichteranwälter und Leistungsrichteranwälter und Leistungsrichter
10. Erlass und Abänderung der Statuten und Reglemente
11. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
14. Auflösung des Vereins

4.1.6. Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem **Präsidenten (bei einem Co-Präsidium an den vom Vorstand bestimmten Sitz)** schriftlich und kurz begründet bis spätestens 31. Dezember vor der GV einzureichen. Ein Mitglied kann höchstens zwei

Anträge stellen. Die Zahl der Anträge der Organe des RCS ist nicht limitiert. Jeder Antrag muss traktandiert werden.

4.1.8. Abstimmungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied des RCS hat an der GV eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr abgegebene gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Zucht- und Körreglement und dessen Abänderungen müssen mit dem absoluten Mehr beschlossen werden. Anpassungen und Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt). Bei Stimmengleichheit entscheidet der **Präsident (im Falle eines Co-Präsidioms erfolgt der Sichtentscheid gemäss Art XX. (Stichentscheid bei Co-Präsidium))**, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst. Bei Anträgen, welche an einer Clubversammlung (Art. 4.2) diskutiert und beschlossen wurden, ist der Vorstand befugt, die Zahl der votanten zu beschränken oder ohne Diskussion abstimmen zu lassen.

4.3. Vorstand

4.3.1. Zusammensetzung Der Vorstand besteht inklusive Präsident aus mindestens 5 Mitgliedern. Ein **Co-Präsidium ist möglich. Diesfalls entfällt das Amt des Vizepräsidenten**. Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der **Präsident (bzw. das Co-Präsidium)** und der **Leitung Finanzen** werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der **Präsident (bzw. das Co-Präsidium)** wird durch die GV ins Amt gewählt. Er muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz sein (SKG-Statuten, Art. 6, Abs. 2). **Im Falle eines Co-Präsidioms müssen beide Co-Präsidenten diese Voraussetzungen erfüllen.**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des **Präsidenten (bzw. des CO-Präsidioms)** und des Regionalgruppen-Vertreterers selbst.

Dabei sind folgende Ressorts zwingend zu besetzen:

- **Leitung Finanzen**
- Sekretär (Aktuar)
- Regionalgruppen-Vertreter
- Je 1 Vertreter in den ständigen Kommissionen

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Das erste Wahljahr nach in Kraftsetzung dieser Statuten ist das Jahr 2008. Im gleichen Haushalt lebende Personen können im Vorstand oder einer Kommission tätig sein, jedoch nicht zwei Personen im gleichen Gremium. Der RCS ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben. **Präsident (bzw. Co-Präsidium)**, Aktuar und **Leitung Finanzen** sind daher verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren

4.3.6. Präsident / Co-Präsidium

Dem **Präsidenten (bzw. dem Co-Präsidium)** obliegt insbesondere:

1. die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit, die Erstattung des Jahresberichtes und die Vertretung nach aussen
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die GV
3. die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen. Im Falle eines **Co-Präsidioms wird in der Einladung der sitzungsführende Co-Präsident bestimmt.**

4.3.7. Vizepräsident Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. **Im Falle eines Co-Präsidioms entfällt das Amt des Vizepräsidenten.**

4.3.11. Unterschriftenregelung: Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom **Co-Präsidium zu zweien** oder vom Präsidenten mit Regelung einem anderen Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfalle kollektiv von zwei anderen Vorstandmitgliedern geführt.

4.3.13 Stichentscheid bei **CO-Präsidium**

Bei einem Co-Präsidium wird der Stichentscheid in folgender Reihenfolge ausgeübt: In erster Linie steht der Entscheid der anwesenden Person des Co-Präsidiums zu. In zweiter Linie der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums. In dritter Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums. In vierter Linie entscheidet das Los.

Für den Vorstand, Michael Gruber, Präsidium

Anträge aus den Kommissionen

Zuchtkommission: Anträge auf Änderung im Zuchtreglement

Bisher:

4.3.6 Gentests

a) Generelles

Retriever, welche auf Grund dieses Reglements (Ausnahme Artikel 4.3.6 Buchstabe c) oder auf freiwilliger Basis per DNA-Test auf eine monogene, autosomal rezessive Erbkrankheit untersucht werden/wurden und Träger mindestens eines Defektgenes sind, dürfen nur mit Retrievern verpaart werden, welche für die jeweilige Erbkrankheit mittels DNA-Test als «frei» eingestuft wurden.

Retriever mit dem DNA-Test Ergebnis «carrier» und «affected» müssen mit Partnern mit dem Ergebnis «normal/clear» gepaart werden. Nachkommen aus «normal/clear» x «normal/clear» Paarungen und Nachkommen aus «normal/clear» x «affected» Paarungen müssen nicht getestet werden.

Die ZK kann in begründeten Fällen nach mehreren Generationen die Erneuerung der Gentests verlangen.

b) prcdPRA-DNA-Test

Bei Paarungen von Nova Scotia Duck Tolling, Chesapeake Bay und Labrador Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend prcdPRA verfügen oder «normal/clear by parentage» sein.

- c) RD/OSD-DNA-Test (Labrador Retriever)
Labrador Retriever mit dem Befund Retinadysplasie «fokal» dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn der RD/OSD-DNA-Test ergibt, dass der von Retinadysplasie «fokal» betroffene Hund «normal/clear» für die RD/OSD Mutation ist.
- d) EIC-DNA-Test
Bei Paarungen von Chesapeake Bay, Curly Coated und Labrador Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend EIC verfügen oder «normal/clear by parentage» sein.
- e) GSDIIIa-DNA-Test (Curly Coated Retriever)
Bei Paarungen von Curly Coated Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend GSDIIIa verfügen oder «normal/clear by parentage» sein.
- f) DM-DNA-Test (Chesapeake Bay Retriever)
Bei Paarungen von Chesapeake Bay Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend DM verfügen oder «normal/clear by parentage» sein.

Änderung:

4.3.6 Gentests

- a) Generelles
Retriever, welche auf Grund dieses Reglements (Ausnahme Artikel 4.3.6 Buchstabe c) oder auf freiwilliger Basis per DNA-Test auf eine monogene, autosomal rezessive Erbkrankheit untersucht werden/wurden und Träger mindestens eines Defektgenes sind, dürfen nur mit Retrievern verpaart werden, welche für die jeweilige Erbkrankheit mittels DNA-Test als «frei» eingestuft wurden.
Retriever mit dem DNA-Test Ergebnis «carrier» und «affected» müssen mit Partnern mit dem Ergebnis «normal/clear» gepaart werden. Nachkommen aus «normal/clear» x «normal/clear» Paarungen und Nachkommen aus «normal/clear» x «affected» Paarungen müssen nicht getestet werden.
Der Status „über Erbgang“ wird für 2 Generationen anerkannt und darf von beiden Elternseiten nicht älter als 2 Generationen sein, d. h. mindestens die Grosseltern müssen eigene Befunde haben. Diese müssen lückenlos vorgelegt werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss für die Anerkennung neu getestet werden.
Die ZK kann in begründeten Fällen ~~nach mehreren Generationen~~ **bereits früher** die Erneuerung der Gentests verlangen.
- b) prcdPRA-DNA-Test
Bei Paarungen von Nova Scotia Duck Tolling, Chesapeake Bay und Labrador Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend prcdPRA verfügen oder «normal/clear by parentage» **über maximal 2 Generationen** sein.

- c) RD/OSD-DNA-Test (Labrador Retriever)
 Labrador Retriever mit dem Befund Retinadysplasie «fokal» dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn der RD/OSD-DNA-Test ergibt, dass der von Retinadysplasie «fokal» betroffene Hund «normal/clear» für die RD/OSD Mutation ist **oder «normal/clear by parentage» über maximal 2 Generationen.**
- d) EIC-DNA-Test
 Bei Paarungen von Chesapeake Bay, Curly Coated und Labrador Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend EIC verfügen oder «normal/clear by parentage» **über maximal 2 Generationen** sein.
- e) GSDIIIa-DNA-Test (Curly Coated Retriever)
 Bei Paarungen von Curly Coated Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend GSDIIIa verfügen oder «normal/clear by parentage» **über maximal 2 Generationen** sein.
- f) DM-DNA-Test (Chesapeake Bay Retriever)
 Bei Paarungen von Chesapeake Bay Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend DM verfügen oder «normal/clear by parentage» **über maximal 2 Generationen** sein.

Begründung:

Überall, wo Menschen arbeiten und Daten übertragen oder weitergeleitet werden, können Fehler unterlaufen. Um zu verhindern, dass evtl. falsch eingetragene Gentestbefunde über viele Generationen weitergegeben werden, soll die Akzeptanz des Status „über Erbgang“ maximal über 2 Generationen von beiden Elternseiten akzeptiert werden, d. h. mindestens die Urgrosseltern müssen eigene Befunde haben. Danach müssen die Tiere neu getestet werden, d. h. es müssen eigene Gentests der Hunde vorgelegt werden.

Jagdkommission: Antrag auf Änderung der Prüfungsordnung «Arbeit nach dem Schuss»

PO des Retriever Club Schweiz vom 13.04.2013

Kapitel	Bisher (Fassung PO vom 13.04.2013)	Antrag Neu
A. 4.	4. Ausschreibung ... Zulassungsbeschränkungen (zB. Anzahl Hunde mind. 4) für die Prüfungen liegen in der Kompetenz des Veranstalters. ...	4. Ausschreibung ... Die Teilnehmerzahl wird in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt. Weitere Zulassungsbeschränkungen liegen in der Kompetenz des Veranstalters.

A. 11.	<p>11. Reihenfolge Die Reihenfolge bei der Schweissarbeit wird durch das Los bestimmt, die Schweissarbeit ist immer die erste Aufgabe. Bei allen anderen Prüfungsbereichen bestimmen die Richter die Reihenfolge nach örtlicher Sachlage und Angemessenheit.</p>	<p>11. Reihenfolge Die Richter bestimmen die Reihenfolge der Prüfungsfächer nach örtlicher Sachlage und Angemessenheit. Die Schweissarbeit kann bei einer zwei Tage dauernden Prüfung am ersten oder zweiten Prüfungstag durchgeführt werden, ist am jeweiligen Prüfungstag jedoch immer die erste Aufgabe. Die Reihenfolge der Teilnehmenden wird durch das Los bestimmt.</p>
B.	<p>B. Prüfungsfächer ...</p>	<p>B. Prüfungsfächer Die allgemeine Bewertung von Bringen, Lenkbarkeit und Arbeitsfreude erfolgt analog der PO «Bringleistungsprüfung für Jagdgebrauchshunde».</p> <p><i>Dies Anstelle der nur situativen, teilweisen Bewertung pro Prüfungsfach. zB. Fehlt die Bewertung des Apportierens bei B. VI (Freiverloren- suche von Federwild und Haarwild)</i></p>

B. VIII	<p>Einweisen über ein Gewässer und Suche an Land ... - Die für die Arbeit benötigte Zeit ist festzuhalten und ist bei Punktgleichheit entscheidend</p>	<p>Einweisen über ein Gewässer und Suche an Land ... - Die für die Arbeit benötigte Zeit ist festzuhalten und ist bei Punktgleichheit entscheidend. streichen <i>Begründung: Es ist aus jagdlicher Sicht nicht ersichtlich, weshalb bei dieser Aufgabe die Zeit bewertet werden soll, bei den anderen Prüfungsfächern abgesehen von B. VI (Freiverlorensuche von Federwild und Haarwild) jedoch</i></p>
		<p><i>keine Bewertung erfährt. Siehe Punktegleichheit unten.</i></p>
Keine Numm.	<p>Punktzahlen ... Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl ist preisberechtigt.</p>	<p>Punktzahlen ... Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl ist preisberechtigt. Bei Punktegleichheit entscheiden die Richter über den Sieger mit Berücksichtigung der beständigsten Leistung über alle Prüfungsfächer.</p>

Anträge von Mitgliedern

1. Antrag: Änderung im Zuchtreglement

4.3.3 Augenuntersuchung

Bisher:

Flatcoated und Golden Retriever müssen zusätzlich auf Goniodysplasie kontrolliert werden. Für die erste Untersuchung auf Goniodysplasie gilt ein Mindestalter von 12 Monaten. Die Erstuntersuchung gilt für die Zuchtzulassung. Flatcoated und Golden Retriever mit dem Befund Gonio «gering» oder «mittelgradig» dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der Gonio frei ist. Die Untersuchung ist im Dreijahres-Rhythmus zu wiederholen. Die Resultate der Nachuntersuchungen dienen der Zuchtkommission für statistische Zwecke (Monitoring). Sie werden jährlich zusammengestellt und anonymisiert veröffentlicht. Sie haben keine unmittelbare Konsequenz auf die Zuchtzulassung, mit Ausnahme von «hochgradig». Der Befund «hochgradig» führt auch bei Nachuntersuchungen zum Zuchtausschluss.

Änderung:

Flatcoated und Golden Retriever müssen zusätzlich auf Goniodysplasie kontrolliert werden. Für die erste Untersuchung auf Goniodysplasie gilt ein Mindestalter von 12 Monaten. Die Erstuntersuchung gilt für die Zuchtzulassung. Flatcoated und Golden Retriever mit dem Befund Gonio ~~«gering» oder~~ «mittelgradig» dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der Gonio frei ist. Die Untersuchung ist im Dreijahres-Rhythmus zu wiederholen. Die Resultate der Nachuntersuchungen dienen der Zuchtkommission für statistische Zwecke (Monitoring). Sie werden jährlich zusammengestellt und anonymisiert veröffentlicht. Sie haben keine unmittelbare Konsequenz auf die Zuchtzulassung, mit Ausnahme von «hochgradig». Der Befund «hochgradig» führt auch bei Nachuntersuchungen zum Zuchtausschluss.

Begründung:

Die Vererbbarkeit der Ligamentum pectinatum Anomalie ist unbekannt. Es handelt sich sicher nicht um einen monogenetischen Erbgang.

Melanie Tukker

2. Antrag: Änderung im Zuchtreglement

4.5 Paarungen mit im Ausland lebenden Deckrüden

Bisher:

4.5.2 Für im Ausland lebende Deckrüden müssen folgende Gesundheitsatteste vorgelegt werden: HD- und falls vorhanden ED-Befunde, die nach den Normen der FCI, bzw. BVA, OFA und OVC, von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden sowie Augenatteste von ECVOanerkannten Spezialisten. Der Eigentümer der Hündin hat die erforderlichen Belege selbst zu beschaffen. Kopien der Abstammungsurkunde, der veterinärmedizinischen Atteste und gegebenenfalls der Körbescheinigung sind der ZK zusammen mit der Deckanzeige einzureichen.

Änderung:

4.5.2 Für im Ausland lebende Deckrüden müssen folgende Gesundheitsatteste vorgelegt werden: HD- und falls vorhanden ED-Befunde, die nach den Normen der FCI, bzw. BVA, OFA und OVC, von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden sowie Augenatteste ~~von ECVOanerkannten Spezialisten~~. Der Eigentümer der Hündin hat die erforderlichen Belege selbst zu beschaffen. Kopien der Abstammungsurkunde, der veterinärmedizinischen Atteste und gegebenenfalls der Körbescheinigung sind der ZK zusammen mit der Deckanzeige einzureichen.

4.5.2 Für im Ausland lebende Deckrüden müssen folgende Gesundheitsatteste vorgelegt werden: HD- und falls vorhanden ED-Befunde, die nach den Normen der FCI, bzw. BVA, OFA und OVC, von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden sowie Augenatteste von **Spezialisten welche von den jeweiligen Ländern anerkannt werden (z.B. DOK, BVA, SKK)**. Der Eigentümer der Hündin hat die erforderlichen Belege selbst zu beschaffen. Kopien der Abstammungsurkunde, der veterinärmedizinischen Atteste und gegebenenfalls der Körbescheinigung sind der ZK zusammen mit der Deckanzeige einzureichen

Begründung:

Die aktuelle Auflage erschwert die Verpaarung mit im ausandlebenden Deckrüden.

Deckrüden beispielsweise in England werden routinemässig durch Ophthalmologen des BVA untersucht, es gibt in England nur eine Handvoll ECVO Spezialisten.

In Schweden werden die Hunde durch einen Ophthalmologen untersucht, welcher vom SKK anerkannt ist, teilweise handelt es sich dabei um ECVO Spezialisten welche aber unter dem SKK untersuchen. Für Züchter bedeutet dies einen zusätzlichen Aufwand und teilweise stundenlange fahrt, was kaum einer auf sich nimmt.

Melanie Tukker